

|   | A  | B                 | C   |
|---|--|-------------------|---|
| 1 | <b>Entscheidung</b>  | <b>Thema</b>      | <b>Kurzzusammenfassung</b>  |
| 2 | Mitbestimmung:<br>Beschluss des<br>Bundesverwaltungsgerichts vom<br>24.11.2015 zur Frage<br>der Mitbestimmung<br>bei der Ersteinstufung<br>(Az. 5 P 13.2014) |                   | Die bei Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit vorzunehmende Erstfestsetzung von Erfahrungsstufen (§§ 27, 28 BBesG) unterfalle nicht dem Mitbestimmungstatbestand der Einstellung im Sinne von § 76 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG, so das Gericht. Dies erschließe sich, auch wenn der Wortlaut dieser Vorschrift insoweit offen sei aus der systematischen Auslegung und werde durch ihre Entstehungsgeschichte bestätigt. Sinn und Zweck der Rechtsnorm stünden der Ansicht nicht entgegen und auch eine verfassungskonforme Korrektur des Auslegungsergebnisses sei nicht geboten. Der Begriff der Einstellung sei als solcher für beide im Streit stehenden Betrachtungsweisen offen. Sein Inhalt werde im tradierten Fachsprachgebrauch des Personalvertretungsrechts einerseits unter Rekurs auf den beamtenrechtlich definierten Begriff der Einstellung bestimmt und im Wesentlichen als Begründung eines Beamtenverhältnisses im Wege der Ernennung verstanden. Dieses Verständnis schließe die Einbeziehung der gesondert erfolgenden besoldungsrechtlichen Erstfestsetzung der Erfahrungsstufen in den Begriff der Einstellung aus. Allerdings werde der Mitbestimmungstatbestand der Einstellung auch dahin verstanden, dass er die Eingliederung der zur Einstellung vorgesehenen Person und die von ihr auszuübende Tätigkeit sowie deren Eingruppierung erfasst. Doch die Gesetzssystematik spreche dafür, dass die Eingruppierung nicht erfasst sei. Dies erschließe sich u. a. aus dem systematischen Verhältnis, in dem § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 76 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG zueinander stehen. Der Gesetzgeber habe mit der Einführung des Tatbestands der Eingruppierung im Rahmen des § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG einen gesonderten Mitbestimmungstatbestand geschaffen und diesen von dem Tatbestand der in § 75 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG und § 76 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG normierten Einstellung abgegrenzt. Zudem habe er es in § 76 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG bei dem Mitbestimmungstatbestand der Einstellung belassen und darauf verzichtet, einen solchen für die Eingruppierung vorzusehen. Zudem führt das Gericht an, dass - wenn es sich bei "Einstellung" und "Eingruppierung" um eine einheitlich mitbestimmungspflichtige Maßnahme handeln würde - eine auf die Eingruppierung beschränkte Zustimmungsverweigerung auf den "Gesamtvorgang Einstellung" durchschlagen würde. Auch die Eingliederung müsste dann unterbleiben, bis über die Zustimmungsverweigerung zum "Gesamtvorgang Einstellung" entschieden worden wäre. Das aber wäre sowohl aus der Sicht der Dienststelle als auch aus der Sicht des Einstellenden ein unerwünschtes, nicht interessengerechtes Ergebnis, das dem mit der Schaffung des eigenständigen Mitbestimmungstatbestands der Eingruppierung verfolgten gesetzlichen Anliegen widerspräche. |
| 3 | 2 B 23/15<br>BVerwG 27.04.2016   | Dienstunfähigkeit | Mit dem Begriff "Gesundheitszustand" wird grundsätzlich keine konkrete Tatsache benannt, die dem Beweis zugänglich ist und deren Wahrheitsgehalt vom Gericht überprüft werden kann. Sowohl Amtsarzt als auch gerichtlicher Sachverständiger nehmen die ihnen obliegende Beurteilung nach ihrer Aufgabenstellung unbefangen und unabhängig vor. Sie stehen Beamten und Dienstherrn gleichermaßen fern  |

|    | A                              | B  | C  |
|----|--------------------------------|--|--|
| 4  |                                |  |  |
| 5  | 2 B 92/15<br>BVerwG 11.04.2016 | Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes | Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen Amtes i.S.v. § 46 I BBesG sind erfüllt, wenn der Beförderung des betreffenden Beamten kein haushaltsrechtliches Hindernis entgegensteht   |
| 6  |                                |  |  |
| 7  | 2 A 4/15<br>BVerwG 17.03.2016  | dienstliche Beurteilung                              | Eine dienstliche Beurteilung vermittelt dem Beamten im Hinblick auf Auswahl- und Beförderungsentscheidungen eine nach Art. 33 II GG schutzwürdige Position. Deshalb ist die nachträgliche Aufhebung einer bereits eröffneten dienstlichen Beurteilung von Amts wegen nur analog § 48 VwVfG unter den dort geregelten Voraussetzungen zulässig. Nur Abweichungen des Beurteilers von Beurteilungsbeiträgen müssen nachvollziehbar begründet werden.   |
| 8  |                                |  |  |
| 9  | 2 C 14/14<br>BVerwG 25.02.2016 | Bestimmung des Grades der Behinderung                | Bei der Bestimmung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die Verwendung orthopädischer Hilfsmittel zu berücksichtigen, soweit ihr Einsatz zumutbar ist und tatsächlich zu einer Steigerung der Erwerbsfähigkeit führt. Ein einmal entstandener Anspruch eines früheren Beamten auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG bleibt auch dann bestehen, wenn der frühere Beamte erneut in ein Beamtenverhältnis berufen wird und sei es zu demselben Dienstherrn. Richtige Rechtsbehelfe gegen die Änderung der Festsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind Widerspruch und Anfechtungsklage. Das gilt sowohl bei einer Anpassung aufgrund der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse als auch bei einer (Teil-)Aufhebung gemäß § 48 I VwVfG |
| 10 |                                |  |  |
| 11 | 2 B 77/14<br>BVerwG 21.01.2016 | Zuweisung Telekombeamtin zu Bundesagentur für Arbeit | NZB erfolglos. Zuweisung zur Agentur rechtmäßig, Beschäftigung amtsangemessen  |
| 12 |                                |  |  |

|    | A                                     | B   | C  |
|----|---------------------------------------|---|--|
| 13 | Az. 1 A 857/12<br>OVG NRW 23.11.2015  | Dienstunfall;<br>Anerkennung<br>psychische<br>Erkrankung    | Folge eines Dienstunfalls: Agrophobien mit Panikattacken, 30 % geminderte Erwerbsfähigkeit Überfall auf Posthauptsekretär;<br>Unfallausgleich nach gesetzlichen Vorschriften   |
| 14 |                                       |   |  |
| 15 |                                       |   |  |
| 16 | Az. 1 A 2758/13<br>OVG NRW 21.9.2015  | Versetzung<br>Beamtin<br>fehlender<br>dienstlicher<br>Grund | Berufungsverfahren, Versetzung von der Postbank AG zur Deutschen Post AG ohne dienstlichen Grund §28 II BBG  |
| 17 |                                       |   |  |
| 18 |                                       |   |  |
| 19 | Az. 1 A 2760/13<br>OVG NRW 21.9.2015  | Rechts-<br>widrige<br>Versetzung<br>Post-<br>obersekretär   | §28 I BBG Behördenwechsel ist als Betriebswechsel zu werten, kein hinreichender dienstlicher Grund i.S.d. §28I BBG<br>betriebswirtschaftliche Gründe nicht ausreichend   |
| 20 |                                       |   |  |
| 21 | 6 C 4/4<br>BVerwG 20.05.2015          | Beamtenvers<br>orgung                                       | PNU = Gesamtrechtsnachfolger der DBP, sie schulden den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern die Beiträge für die<br>Nachversicherung der aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedenen Postbeamten, die ihnen zur Beschäftigung zugewiesen sind. Dies<br>gilt auch für Dienstzeiten bei der DBP |
| 22 |                                       |   |  |
| 23 | Az. 1 A 1637/12<br>OVG NRW 12.09.2014 | Alters-<br>teilzeit   | Antrag auf Altersteilzeit kann nicht als Antrag auf vorzeitigen Ruhestand ausgelegt werden (Verfügung Deutsche Post AG)  |
| 24 |                                       |   |  |
| 25 |                                       |   |  |

|    | A   | B   | C  |
|----|---|---|--|
| 26 | Az. 6 ZB 15.879<br>Bayerischer VGH<br>20.07.2015  | Ausgleich<br>Teilnahme an<br>be-trieblicher<br>Ver-<br>anstaltung | Entscheidung   |
| 27 |   |   |  |
| 28 |   |   |  |
| 29 |   |   |  |
| 30 | Az. 6 ZB 12.2055<br>Bayerischer VGH<br>24.07.2014 | Versetzung<br>technischer<br>Postbetriebs-<br>inspektor           | Versetzungsverfügung entspricht den gesetzlichen Anforderungen des §28 BBG, betriebswirtschaftliche Gründe Interesse der sachgemäßen Aufgabenerfüllung   |
| 31 |   |   |  |
| 32 |   |   |  |
| 33 |   |   |  |
| 34 | Az. 6 ZB 13.1467<br>Bayerischer VGH<br>09.07.2014 | Versetzung  | Versetzung von der Deutschen Postbank AG zur Deutschen Post AG ohne Zustimmung rechtmäßig. Rechtsgrundlage: §28 II BBG   |
| 35 |   |   |  |
| 36 |   |   |  |
| 37 |   |   |  |
| 38 | Az. 6 S 12.11<br>OVG Berlin/Brdbrg<br>5.7.2011    | Zuweisung<br>amtsan-<br>gemessener<br>Tätigkeit                   | Beurteilung der Amtsangemessenheit nach §18 BBesG, Funktionsvergleich der Tätigkeit  |
| 39 |   |   |  |
| 40 |   |   |  |
| 41 | Az. 6 ZB 13.1526<br>Bayerischer VGH<br>09.07.2014 | Versetzung  | Rechtsgrundlage für Versetzung von der Deutschen Postbank AG zur Deutschen Post AG ist §28II BBG diese gilt gemäß §2III S.2 PostPersRG auch für Nachfolgeunternehmen. Deutsche Post AG soll die wirtschaftliche Ausrichtung der Interserv GmbH bestimmen |
| 42 |   |   |  |

|    | A  | B          | C   |
|----|--|------------|---|
| 43 |  |            |   |
| 44 |  |            |   |
| 45 | Az 1 B 921/12<br>OVG NRW 14.1.2013   | Versetzung | Antrag gegen die Anordnung der a.W. der Klage erfolglos; Rechtswidrigkeit der Versetzung keine betriebswirtschaftlichen Gründe; Versetzung von Deutscher Postbank AG zur Deutschen Post AG  |
| 46 |  |            |   |
| 47 |  |            |   |
| 48 | Az. 6 ZB 12.884<br>Bayerischer VGH<br>15.03.2013   | Versetzung | Rechtmäßigkeit der Versetzung einer Postamtsfrau (Besoldungsgruppe A11) aus dienstlichen Gründen von der Deutschen Post AG Service Niederlassung Human Resources Deutschland zur Deutschen Post AG Niederlassung Brief N. Rechtsgrundlage: §28 II BBG, dauernde Übertragung des Aufgabenkreises war erforderlich  |
| 49 | Besoldung: Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 25.5.2016 zur Frage der Steuerfreiheit der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten (Az. 2 K 11208/15) |            | Eine einem Beamten gezahlte Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten sei dann nach § 3b EStG steuerfrei, wenn sie nach den tatsächlich geleisteten Nachtdienststunden bemessen wird, auch wenn als weitere Voraussetzung für die Zulagengewährung Dienst zu wechselnden Zeiten hinzutreten muss. Zwar reiche es nach den Regelungen der EZuV für den Anspruch auf die Zulage nicht allein aus, wenn Nacharbeit tatsächlich geleistet wird. Als weitere Voraussetzung komme nach der EZuV nämlich für die Gewährung der Zulage hinzu, dass der Beamte zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen wird. Dies sei für die Steuerfreiheit der gezahlten Zulage nach § 3b EStG unschädlich. Sie werde, wenn sämtliche Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, ausschließlich nach der Zahl der tatsächlich geleisteten Nachtdienststunden bemessen und das sei entscheiden. |
| 50 |  |            |   |